



WA3

E

WH max. 5,4 m

SD mit DN max. 40°

WA2

E

WH max. 6,15 m

SD mit DN max. 34°

WA1

DH

WH max. 6,15 m

SD mit DN max. 34°

BEBAUUNGSPLAN NR.99/K "WESTLICH DER FLURSTRASSE"

M 1:500; FASSUNG VOM 14.10.2019

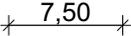
Die GEMEINDE KIRCHHEIM bei MÜNCHEN

erlässt aufgrund der §§ 1-4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch - BauGB, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen von ANGER GROH ARCHITEKTEN gefertigten Bebauungsplan Nr. 99/K "Westlich der Flurstraße" als Satzung.

SATZUNG

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN:

| | | |
|------|--|--|
| A.01 |  | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs |
| A.02 |  | Baugrenze |
| A.03 |  | Baugrenzen für Garagen und Carports |
| A.04 |  | Baugrenzen für Garagen, Carports und oberirdische Teile von Tiefgaragenzufahrten |
| A.05 |  | Private Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche: Die Fläche ist mit Geh- und Fahrtrechten sowie Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belasten. Die Fläche kann in ihrer Geometrie noch angepasst werden. |
| A.06 |  | Öffentliche Verkehrsfläche: Straße |
| A.07 |  | Öffentliche Parkfläche |
| A.08 |  | Öffentliche Verkehrsfläche: Ein-/ Ausfahrt |
| A.09 |  | freizuhaltendes Sichtdreieck |
| A.10 |  | öffentliche Grünfläche |
| A.11 |  | öffentliche Grünfläche: Straßenbegleitgrün |
| A.12 | z.B.  | zu pflanzende Strauchgruppen |

| | | |
|------|--|--|
| A.13 |  | zu pflanzende Bäume 1. Ordnung |
| A.14 |  | zu pflanzende Bäume 2. Ordnung |
| A.15 | WA | Allgemeines Wohngebiet, nummeriert (1 bis 3), z.B. WA1 |
| A.16 | WH | zulässige max. Wandhöhe in m, z.B. WH max. 6,15 m |
| A.17 | GR | zulässige max. Grundfläche pro Bauraum in m ² , z.B. GR 200 |
| A.18 | SD | Satteldach |
| A.19 | DN | maximal zulässige Dachneigung, z.B. DN max. 34° |
| A.20 |  | Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungsbereiche |
| A.21 |  | nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig |
| A.22 |  | nur Einzelhäuser zulässig |
| A.23 |  | Hauptfirstrichtung |
| A.24 | z.B.  | Maßangabe in m |
| A.25 |  | Straßenbegrenzungslinie |

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

B.1 Art der baulichen Nutzung:

WA gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO werden grundsätzlich ausgeschlossen.

B.2 Maß der baulichen Nutzung:

B.2.1 Für Flächen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 darf die maximal zulässige Grundfläche bis zum festgesetzten Faktor (bezogen auf die gesamte Grundstücksfläche) überschritten werden. Dabei sind gem. § 21a Abs. 2 BauNVO gemeinschaftliche private Flächen anteilig, sowie dem Grundstück zugeordnete Flurstücke (z.B. für Garagen oder nachzuweisende Stellplätze) mit in die Berechnung einzubeziehen.

| | |
|----------|--------------------|
| WA1, WA2 | bis zum Faktor 0,8 |
| WA3 | bis zum Faktor 0,6 |

B.2.2 Die maximal zulässige Grundfläche (Hauptgebäude + Terrassenfläche) pro Bauraum ist bei Hausgruppen und Doppelhäusern gleichmäßig aufzuteilen.

B.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

B.3.1 Es gilt die offene Bauweise.

B.3.2 Zugelassen sind in

| | |
|-------|-------------------------------|
| WA 1: | Doppelhäuser oder Hausgruppen |
| WA 2: | Einzelhäuser |
| WA 3: | Einzelhäuser |

B.3.3 Die überbaubaren Grundstücksflächen für Hauptgebäude und Garagen/Carports/Tiefgaragenzufahrten sind durch im Plan eingezeichnete Baugrenzen festgesetzt:

Hauptbaukörper und oberirdische Garagen/Carports und Tiefgaragenzufahrten müssen grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Baugrenzen (Planzeichen A.02, A.03 bzw. A.04) liegen. Offene Stellplätze dürfen auch außerhalb der Baugrenzen zu liegen kommen.

Gleiches gilt für unterirdische Teile von Tiefgaragen in WA2, soweit sie mind. 3 m von benachbarten Privatgrundstücken entfernt bleiben.

Kelleraußentreppen und Treppen-Aufgänge aus Tiefgaragen sind ebenfalls außerhalb von Baugrenzen zulässig, solange die Abstandsflächenregelungen nach Art. 6 BayBO angewendet werden.

- B.3.4 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in WA1 und WA3 bis zu einer Größe von 6 m² pro Baugrundstück, in WA2 bis zu einer Größe von 30 m² auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, soweit sie nach BayBO nicht abstandsflächenpflichtig sind.
- B.3.5 Balkone und eingeschossige Erker dürfen die Baugrenzen um bis zu 1,50 Meter überschreiten, wenn sie von den Grundstücksgrenzen mindestens 2,00 Meter entfernt bleiben und in der Länge nicht mehr als die Hälfte der zugehörigen Fassadenlänge betragen.
- B.3.6 Vor die Außenwand vortretende Bauteile wie Gesimse, Dachüberstände dürfen die Baugrenzen bis zu 0,5 m überschreiten.
- B.3.7 Terrassenüberdachungen außerhalb der Baufenster sind zulässig, soweit die Abstandsflächen nach BayBO zu Nachbargrundstücken eingehalten werden. Maximale Tiefe außerhalb der Baugrenzen: 2,0 m.
- B.3.8 Dachterrassen auf eingeschossigen Anbauten sind zulässig. Jedoch sind hier die Abstandsflächen nach BayBO zum Nachbargrundstück einzuhalten. Dachterrassen auf Grenzgaragen sind nicht zulässig.
- B.3.9 Die öffentliche Grünflächen (Planzeichen A.10) ist von jeglicher Bebauung, auch von Nebenanlagen, freizuhalten.

B.4 Äußere Gestaltung:

B.4.1 Gebäude:

WA1:

- Wandhöhe: maximal 6,15 m, gemessen von der Oberkante des zugehörigen Straßenniveaus der Flurstraße bis zum Schnittpunkt zwischen Oberkante Dachhaut mit Außenkante Außenwand. Das dazugehörige Straßenniveau liegt jeweils in der Verlängerung der Firstachse bzw. traufseitigen Gebäudemitte zur Flurstraße.
- Dachneigung: maximal 34° (gilt für Haupt-, Nebengebäude, eingeschossige Anbauten, Garagen und Carports)
- Dachform: Für sämtliche Gebäude sind nur geneigte Satteldächer zulässig. Bei eingeschossigen Anbauten, Nebengebäuden, Garagen und Carports dürfen auch Flachdächer ausgebildet werden.
- Aufbauten: Zulässig ist eine Dachgaube pro Dachseite und Gebäude mit einer maximalen Breite von jeweils 2,0 m. Firsthöhe mind. 0,5 m unter Hauptfirst, Dachneigung maximal wie Hauptdach.

WA2:

- Wandhöhe: maximal 6,15 m,
gemessen von der Oberkante des zugehörigen Straßenniveaus der Flurstraße bis zum Schnittpunkt zwischen Oberkante Dachhaut mit Außenkante Außenwand. Das dazugehörige Straßenniveau liegt jeweils in der Verlängerung der traufseitigen Gebäudemitte zur Flurstraße.
- Dachneigung: maximal 34° (gilt für Haupt-, Nebengebäude, eingeschossige Anbauten, Garagen und Carports)
- Dachform: Für sämtliche Gebäude sind nur geneigte Satteldächer zulässig. Bei eingeschossigen Anbauten, Nebengebäuden, Garagen und Carports dürfen auch Flachdächer ausgebildet werden.
- Aufbauten: Zulässig sind 2 Dachgauben pro Dachseite und Gebäude mit einer maximalen Breite von jeweils 2,0 m. Firsthöhe mind. 0,5 m unter Hauptfirst, Dachneigung maximal wie Hauptdach.

Ab einer Gebäudelänge von 18 m sind 3 Dachgauben pro Dachseite und Gebäude mit o.g. Maßen zulässig.

Alternativ für maximal eine Dachseite bei Gebäuden mit mind. 18 m Länge:

2 Quergiebel mit einer maximalen Breite von insgesamt 1/3 der Gebäudelänge. Firsthöhe mind. 0,5 m unter Hauptfirst. Dachneigung wie Hauptdachneigung. Im Bereich des Quergiebels darf die max. zulässige Wandhöhe überschritten werden.

WA3:

- Wandhöhe: maximal 5,4 m,
gemessen von der Oberkante des zugehörigen Straßenniveaus der Flurstraße bis zum Schnittpunkt zwischen Oberkante Dachhaut mit Außenkante Außenwand. Das dazugehörige Straßenniveau liegt jeweils in der Verlängerung der traufseitigen Gebäudemitte zur Flurstraße.
- Dachneigung: maximal 40° (gilt für Haupt-, Nebengebäude, eingeschossige Anbauten, Garagen und Carports)
- Dachform: Für sämtliche Gebäude sind nur geneigte Satteldächer zulässig. Bei eingeschossigen Anbauten, Nebengebäuden, Garagen und Carports dürfen auch Flachdächer ausgebildet werden.

Aufbauten: Zulässig sind zwei Dachgauben pro Dachseite mit einer maximalen Breite von jeweils 2,0 m. Firsthöhe mind. 0,5 m unter Hauptfirst, Dachneigung maximal wie Hauptdach.

Alternativ für maximal eine Dachseite:

1 Quergiebel mit einer maximalen Breite von 1/3 der Gebäudelänge. Firsthöhe mind. 0,5 m unter Hauptfirst. Dachneigung wie Hauptdachneigung. Im Bereich des Quergiebels darf die max. zulässige Wandhöhe überschritten werden.

B.4.2 Grenzgaragen sind mit der gleichen Wandhöhe, der gleichen Dachform und der gleichen Dachneigung auszuführen.

B.4.3 Dachflächen: Dachdeckungen aus Kupfer und Blei sind für Hauptbaukörper nicht zulässig.

B.4.4 Photovoltaik - und Kollektorplatten sind nur zulässig, wenn sie auf der Ebene der Dachflächen montiert werden. Aufständereien sind nicht zulässig.

B.5 Stellplätze und Garagen:

B.5.1 Oberirdische Garagen, Carports und Tiefgaragenzufahrten müssen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegen. Darüber hinaus gilt die Stellplatz- und Fahrradsatzung der Gemeinde Kirchheim bei München in der aktuell gültigen Fassung.

B.5.2 Zufahrten, offene Stellplätze und nicht überdachte Bereiche von Tiefgaragenzufahrten dürfen nicht asphaltiert werden. Die Ausdehnung versiegelter und teilversiegelter Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen (z.B. wasserdurchlässiges Pflaster, Rasenpflaster, Pflaster mit Splittfugen, Rasengittersteine, wassergebundene Decke).

B.5.3 Bei Bebauung des Bauräums für Garagen, Carports und Tiefgaragenzufahrt auf Baugrundstück 6 kann der Vorbereich von 3 m zum öffentlichen Straßenraum unterschritten werden.

B.6 Einfriedungen:

Es gilt die Einfriedungssatzung der Gemeinde Kirchheim bei München in der aktuell gültigen Fassung.

B.7 Grünordnerische Festsetzungen:

B.7.1 Je 400 m² Grundstücksfläche ist mind. 1 Groß- oder Kleinbaum, bzw. 2 Obstbäume zu pflanzen und zu unterhalten. Bei Ausfall sind die Bäume zu ersetzen. Wenn die

festgesetzten Bäume als Obstbaum gepflanzt werden, sind diese ausschließlich als Hochstamm zu pflanzen. Durch Planzeichen festgesetzte Bäume werden beim Nachweis angerechnet.

- B.7.2 Nicht überbaute Flächen sind durch Rasenansaat, Stauden-, oder Strauchpflanzungen zu begrünen.
- B.7.3 Öffnungslose Wände von Garagen und Nebengebäuden in Ausrichtung zu Verkehrsflächen sind mit Kletterpflanzen zu begrünen. Zugehörige Vegetationsflächen sind zu bepflanzen.
- B.7.4 Beim Straßenbegleitgrün ist außer den festgesetzten Baumpflanzungen mit autochthonem Regio-Saatgut (Fettwiese/Frischwiese 90% Kräuter-10% Gräser) anzusäen und durch 2-malige Mahd (1. Frühjahr 5 cm, Schnittgut nicht liegenlassen, aber Samen ausschütteln, eventuell 2. im Sommer je nach Vegetation zur Förderung der Nachblüte).
- B.7.5 Die öffentliche Grünfläche am Ende der Stichstraße (Planzeichen A.10) ist mit heimischen Strauchgruppen (Arten nach B.7.8) zu bepflanzen und autochthonem Regio-Saatgut (Blumenwiese 50% Kräuter-50% Gräser) anzusäen. Die Fläche ist durch 2-malige Mahd (1. Frühjahr, 2. Sommer je nach Vegetation, Entfernung des Schnittguts nötig) zu pflegen.
Eine Einzäunung Richtung Westen ist nicht zulässig.
- B.7.6 Geschnittene Hecken aus Laubgehölzen entlang der Grundstücksgrenzen sind zulässig. Exotische Koniferen(= Nadelgehölze, z.B. Thujen) sind als geschnittene Hecken nicht zulässig.
- B.7.7 Der Kronenansatz von Bäumen im Bereich der Erschließungsstraßen muss mind. 2,2 m über Straßenniveau liegen.
- B.7.8 Die Artenauswahl der Pflanzungen soll sich an der potentiellen natürlichen Vegetation orientieren. Kugel-, und Hängeformen sind nicht zugelassen.

Als Bäume sind zu pflanzen:

Acer campestre 'Elsrijk' - Feld-Ahorn
Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Juglans regia - Walnuss (nicht auf Parkplätzen)
Quercus robur - Stieleiche
Prunus avium – Vogelkirsche
Sorbus aria 'Magnifica' – Mehlbeere
Sorbus aucuparia - Eberesche
Tilia cordata - Winterlinde (nicht auf Parkplätzen)

Als Sträucher sind zu pflanzen:

Amelanchier ovalis – Gewöhnliche Felsenbirne
Cornus mas - Kornelkirsche
Cornus sanguinea - Hartriegel

Corylus avellana - Hasel
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
Ribes alpinum - Alpen-Johannisbeere
Rosa canina – Hundsrose
Salix caprea – Sal-Weide
Salix purpurea – Purpur-Weide
Salix rosmarinifolia – Rosmarin-Weide
Sambucus nigra - Schwarzer-Holunder
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Viburnum opulus - Wasserschneeball
und weitere heimische Sträucher

Kletterpflanzen:

Clematis spec.- Waldrebe in Arten und Sorten
Hedera helix - Gewöhnlicher Efeu
Hydrangea petiolaris - Kletter-Hortensie
Lonicera caprifolium - Echtes Geißblatt
Parthenocissus spec. - Wilder Wein in Arten und Sorten)
Polygonum aubertii - Schling-Knöterich
Rosa spec. - Kletterrosen in Arten und Sorten

B.7.9 Qualitäten und Arten der durch Planzeichen festgesetzten Gehölze:
Erforderliche Mindestqualität der durch Planzeichen festgesetzten Bäume:
Hochstamm 3xv. mDb. Stu.18-20

Erforderliche Mindestqualität der durch Planzeichen festgesetzten Sträucher:
v.Str 6- 8 Tr 100-150

B.8 Immissionsschutz

C. HINWEISE:

- C.01  Vorgeschlagene Grundstücksteilung
- C.02  Vorgeschlagener Baukörper
- C.03  Vorgeschlagene private Parkfläche: offener Stellplatz
- C.04  Bestehender Baukörper
- C.05 z.B.  Grundstücksnummerierung
- C.06 z.B. **49** bestehende Flurnummer
- C.07 z.B. **Z 1** Grundstück mit Zuordnungsvorschlag zu Bauparzellen (z.B. Z1 = Zuordnung zu Parzelle 1)
- C.08  bestehende Grundstücksgrenzen
- C.09  vorgeschlagene Einfahrtsrichtung in Garagen
- C.10 Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.
- C.11 Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an das öffentliche Kanalsystem (Trennsystem) anzuschließen. Dabei sind die Vorgaben der Erschließungsplanung zwingend anzuwenden. Das Niederschlagswasser von Dächern und befestigten Flächen auf Privatflächen ist auf dem Grundstück zu versickern.
- C.12 Das Planungsgebiet befindet sich teilweise im Bereich eines kartierten Bodendenkmals: D-1-7836-0489
Für Bodeneingriffe jeglicher Art im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
- C.13 Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen bzw. in der Nähe befindlicher Hofstellen ist, sofern diese auf ortsübliche Weise und nach guter fachlicher Praxis erfolgt, ohne Einschränkung zu dulden. Dazu zählen insbesondere Geruchs-, Staub- und Lärmemissionen.
- C.14 Die Verwendung von Kupfer und Blei für Oberflächen, deren Abwasser in die Regenwasserkanalisation eingeleitet wird, ist nicht zulässig.
- C.15 Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern sind die einschlägigen Fachnormen DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und

Tieren bei Baumaßnahmen-Ausgabe August 1999) unbedingt anzuwenden und somit schon in der Ausschreibung bzw. bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen.

Ausgefallene Gehölze sind in der darauf folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

- C.16 In Hinsicht auf Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.
- C.17 Es wird auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen hingewiesen, welche einzuhalten sind.
- C.18 Brandschutz:
Für Gebäude, die ganz oder in Teilen mehr als 50 m von der öffentlichen Straße entfernt sind, wird hinsichtlich der Herstellung von Zu- und Durchfahrten für Feuerwehreinsatzfahrzeuge auf Art. 5 Abs. 1 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung verwiesen. Die Zu-/ und Durchfahrten sind, soweit erforderlich, im Rahmen der Eingabeplanung nachzuweisen.
- C.19 Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung zu den europarechtlichen Vorschriften (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) hat durch das Büro Längst & Voerkelius („Einschätzung des Vorkommens von Feldbrütern“ vom 20.07.2018) stattgefunden.
- C.20 Vorsorgender Bodenschutz: Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kap. 7.4 und DIN 19731 empfohlen. Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials sind vor Beginn der Baumaßnahmen zu klären. Hilfestellungen zum umweltgerechten Umgang mit Boden sind im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu finden. Bei Bautätigkeit sind Oberboden und Unterboden getrennt zu lagern, Bodenmieten sollten nicht befahren werden, um Qualitätsverlusten vorzubeugen. Bei einer Lagerdauer von mehr als 8 Wochen sollen diese begrünt werden.
- C.21 Aufgrund vermehrt und verstärkt auftretender Starkregenereignisse wird eine wasserdichte Ausführung der Gebäude bis 15 cm über Gelände empfohlen.
- C.22 Sichtdreiecke: Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen keine neuen Hochbauten und keine Einfriedungen, Sichtschutzzäune oder Wälle errichtet werden. Anpflanzungen aller Art sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten und Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert und hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.
Unter überhängenden Baumkronen ist der Sichtbereich bis 2,2 m über Straßenniveau freizuhalten.
- C.23 An der Schranerstraße kann es langfristig zur Erweiterung/Errichtung eines Bullenmaststalls kommen. Dies kann trotz Einhaltung der gesetzlichen

Immissionswerte für Allgemeine Wohngebiete zu Geruchsbelastung führen, die zu tolerieren ist. Bei Einbau von kontrollierten Wohnraumbel- und entlüftungsanlagen sollten Ansaugvorrichtungen daher auf der östlichen, d.h. der dem Stall abgewandten Gebäudeseite, errichtet werden.

Es wurde durch die Müller BBM GmbH eine Geruchsimmissionsprognose durchgeführt, die dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt ist (Bericht Nr. M151510/01 v. 16. September 2019).

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim bei München hat in seiner Sitzung am 04.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99/K für das Gebiet "Westlich der Flurstraße" im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.12.2017 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

2. Billigung:

Am 09.07.2018 wurde durch den Ausschuss für Bauen, Infrastruktur und Umwelt der Gemeinde Kirchheim b. München der vorliegende Planentwurf, bestehend aus Planzeichnung, Satzungstext und Begründung in der Fassung vom 09.07.2018 gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

3. Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.07.2018 wurde mit der Begründung gem. § 13 a Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.07.2018 bis 07.09.2018 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 13.07.2018 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt wird (§ 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

4. Behörden- und Trägerbeteiligung:

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.07.2018 einschließlich der Begründung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 3 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.07.2018 bis 07.09.2018 beteiligt.

5. Erneute Billigung:

Am 17.09.2018 wurde durch den Ausschuss für Bauen, Infrastruktur und Umwelt der Gemeinde Kirchheim b. München der vorliegende Planentwurf, bestehend aus Planzeichnung, Satzungstext und Begründung in der Fassung vom 17.09.2018 gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

4. Erneute Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gem. § 13 a Abs. 2, § 13 Abs.2 und 3 und § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt wird (§ 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

5. erneute Behörden- und Trägerbeteiligung:

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom einschließlich der Begründung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 3 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis erneut beteiligt.

6. Satzungsbeschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Gemeinde Kirchheim b. München hat mit Beschluss vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Kirchheim bei München, den

Siegel

.....
Maximilian Böttl, 1. Bürgermeister

7. Ausfertigung:

Das Original dieses Bebauungsplanes wurde am ausgefertigt.

Kirchheim bei München, den

Siegel

.....
Maximilian Böttl, 1. Bürgermeister

8. Inkrafttreten:

Der Satzungsbeschluss vom wurde am gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 99/K „Westlich der Flurstraße“ und die Begründung werden seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus Kirchheim b. München zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 5 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Kirchheim bei München, den

Siegel

.....
Maximilian Böttl, 1. Bürgermeister